

G e b ü h r e n o r d n u n g

zur Satzung der Gemeinde Schöneck über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr DM
1	Automaten, Auslage- und Schau- kästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehweg- breite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	50,--
2	Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun und dazugehörige Bau- stofflagerungen	
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatl.	-,50 mind. 10,--
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	-,50 mind. 10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr DM
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50
4	a) Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie separate Lagerung von Bau- stoffen, die mehr als 72 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	-,50 mind. 5,--
	b) Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie separate Lagerung von Baustoffen, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	-,50 mind. 5,--
5	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	
	a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	
	1. bei Durchmessern bis 100 mm	5,--
	2. bei Durchmessern über 100 mm	6,--
	b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer Verlegt	
	1. bei Durchmessern bis 100 mm	20,--
	2. bei Durchmessern über 100 mm	30,--
6	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	100,--
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast jährlich	1,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr DM
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,-- mind. 10,--
9	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	-,20
10	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,-- 5,--
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,-- mind. 20,--
12	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	2,--
13	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche jährlich b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche täglich	4,-- -,10 mind. 1,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr DM
14	Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge mit über 1,5 t Gesamtgewicht, die länger als 24 Stunden abgestellt werden	15,-- je angefangene Woche
15	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO	
	a) gewerblichen Zwecken dienenden Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	40,-- je Tag
	b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke	30,-- je Tag
16	Leihgebühr für Verkehrsschilder - pro Schild für die erste Woche - pro Schild für jede weitere Woche	5,-- 3,--
17	Werden die Verkehrsschilder von Bediensteten der Gemeinde überbracht und/oder abgeholt ist eine einmalige Gebühr von zu entrichten	10,--